

RS Vwgh 2002/8/27 99/14/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §28;

Rechtssatz

Der Verzicht auf den Fruchtgenuss an einem Mietobjekt stellt sich -

wenn der Fruchtgenussberechtigte als Bezieher der Einkünfte anzusehen war - als Übertragung der Einkunftsquelle an den (die) zivilrechtlichen Eigentümer der Liegenschaft dar und ist in der Frage des weiteren Schicksals vorhandener steuerfreier Beträge der zivilrechtlichen Eigentumsübertragung wirtschaftlich gleich zu halten. Dies ergibt sich daraus, dass mit der Aufgabe des Fruchtgenussrechtes an einer vermieteten Liegenschaft ebenso wie mit der Eigentumsübertragung für den ehemaligen Bezieher der Vermietungseinkünfte keine Möglichkeit mehr besteht, eine widmungsgemäße Verrechnung mit Instandsetzungskosten oder Überhängen an sonstigen Werbungskosten vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140028.X04

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at